



Datenschutz und Arbeitsrecht

Gliederung

- Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO
- Umgang mit „potenziell sensiblen“ Daten
- Verhältnis zwischen DSGVO und Mitwirkungsrechten der Belegschaft
- Fazit

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Anwendungsbereich & Begriffsbestimmungen

- Sachlicher Anwendungsbereich
 - Personenbezogene Daten
 - Alle Informationen, die sich auf identifizierte/identifizierbare **natürliche** Person beziehen
 - „Sensible Daten“ (Art 9) & Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art 10) als Teilmengen unterliegen bei Datenverarbeitungen strengeren Zulässigkeitsvoraussetzungen

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Anwendungsbereich & Begriffsbestimmungen

- Sachlicher Anwendungsbereich
 - Personenbezogene Daten
 - Verarbeitung
 - Jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten
 - Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Verändern, Auslesen, Übermitteln, Abgleichen, Verknüpfen, Löschen etc

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Anwendungsbereich & Begriffsbestimmungen

- Sachlicher Anwendungsbereich
 - Personenbezogene Daten
 - Verarbeitung
 - (Teil-)Automatisiert oder nichtautomatisiert, sofern Daten in Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen
 - Automatisiert: Maschinell und programmgesteuert (Word-Dokument, E-Mail)
 - Dateisystem: Strukturierte, nach bestimmten Kriterien zugängliche Sammlung (handschriftlich geführter Personalakt)

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Anwendungsbereich & Begriffsbestimmungen

- Sachlicher Anwendungsbereich
- Räumlicher Anwendungsbereich
 - Niederlassungsprinzip
 - Marktortprinzip

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Anwendungsbereich & Begriffsbestimmungen

- Sachlicher Anwendungsbereich
- Räumlicher Anwendungsbereich
- Verantwortlicher als primärer Adressat der DSGVO
 - Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle
 - **Entscheidungshoheit** über **Zwecke** und **Mittel** der Verarbeitung
 - Primär rechtliche Zuständigkeit; ausnahmsweise faktisches Verhalten
 - IdR AG als jeweiliger Rechtsträger, nicht Organisationsabteilung oder einzelne Mitarbeiter

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Betroffenenrechte

- Geltendmachung erforderlich
 - Recht auf Auskunft (Art 15)
 - Recht auf Berichtigung (Art 16)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20)
 - Recht auf Widerspruch (Art 21)
- Geltendmachung nicht erforderlich
 - Recht auf Information (Art 13 f)
 - Recht auf Löschung (Art 17)

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Pflichten des Verantwortlichen

- Pflicht zur Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOMs) für ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau (Art 24 f, 32)
- Pflicht zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses (Art 30)
- Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen an die DSB (Art 33)
- Pflicht zur Benachrichtigung betroffener Personen über Datenschutzverletzungen (Art 34)
- Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art 35)
- Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Art 37)

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Sanktionen

Verachthundertfachung
gegenüber DSG 2000!

- Geldbuße (Art 58 Abs 1 lit i iVm Art 83)
 - „Hohe“ Kategorie: EUR 20 Mio bzw 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes bei
 - Verstoß gegen Verarbeitungsgrundsätze
 - Verstoß gegen Betroffenenrechte

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Sanktionen

- Geldbuße (Art 58 Abs 1 lit i iVm Art 83)
 - „Hohe“ Kategorie: EUR 20 Mio bzw 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes
 - „Niedrige“ Kategorie: EUR 10 Mio bzw 2% des weltweit erzielten Jahresumsatzes bei
 - Verstoß gegen sonstige Pflichten des Verantwortlichen

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Sanktionen

- Geldbuße (Art 58 Abs 1 lit i iVm Art 83)
 - „Hohe“ Kategorie: EUR 20 Mio bzw 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes
 - „Niedrige“ Kategorie: EUR 10 Mio bzw 2% des weltweit erzielten Jahresumsatzes
 - Sanktionsadressat
 - Primär juristische Person (§ 30 DSG)
 - Subsidiär natürliche Person (§ 9 VStG)
 - Keine Überwälzung im Wege des Schadenersatzrechts

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Sanktionen

- Geldbuße (Art 58 Abs 1 lit i iVm Art 83)
- Schadenersatz (Art 79 iVm Art 82)
 - Richtet sich nach Bestimmungen des bürgerlichen Rechts
 - Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden, jedoch keine Mindestpauschalierung

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze (Art 5)
 - Rechtmäßigkeit
 - Treu und Glauben
 - Transparenz
 - Zweckbindung
 - Datenminimierung
 - Richtigkeit
 - Speicherbegrenzung
 - Integrität und Vertraulichkeit

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze (Art 5)
- Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt: Erlaubnistatbestände (Art 6 und 9)

„Schlicht“ personenbezogene Daten (Art 6 Abs 1)	
<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung (lit a) • Erfüllung eines Vertrags/vorvertraglicher Maßnahmen (lit b) • Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit c) • Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen/eines Dritten (lit f) 	

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze (Art 5)
- Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt: Erlaubnistatbestände (Art 6 und 9)

„Schlicht“ personenbezogene Daten (Art 6 Abs 1)	„Sensible“ Daten (Art 9 Abs 2)
<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung (lit a) • Erfüllung eines Vertrags/vorvertraglicher Maßnahmen (lit b) • Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit c) • Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen/eines Dritten (lit f) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdrückliche Einwilligung (lit a) • Ausübung aus Arbeits- oder Sozialrecht entspringender Rechte/Erfüllung entsprechender Pflichten (lit b) • Offensichtliche Selbstveröffentlichung (lit e)

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Verarbeitung durch AG tendenziell zulässig

Verarbeitung durch AG tendenziell unzulässig

Persönliche Grunddaten

- Name
- Geburtsdatum
- (E-Mail-)Adresse
- Telefonnummer

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Verarbeitung durch AG tendenziell zulässig

Verarbeitung durch AG tendenziell unzulässig

Persönliche Grunddaten

Fachliche Qualifikation &
Berufserfahrung

- Schul-, Lehr-,
Studienabschlüsse
- Bisherige Tätigkeiten
- Arbeitszeugnisse

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Verarbeitung durch AG tendenziell zulässig

Verarbeitung durch AG tendenziell unzulässig

Persönliche Grunddaten

Fachliche Qualifikation &
Berufserfahrung

Gesetzlich vorgesehen

- Arbeits- und Ruhezeitaufzeichnungen
- Urlaubsaufzeichnungen
- Krankenstände
- Staatsangehörigkeit
- Schwangerschaft/begünstigte Behinderung
- Religion?

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Verarbeitung durch AG tendenziell zulässig

Verarbeitung durch AG tendenziell unzulässig

Persönliche Grunddaten

Fachliche Qualifikation &
Berufserfahrung

Gesetzlich vorgesehen

- Rauchereigenschaft/privater Alkoholkonsum
- Hobbys, Urlaubsziele
- Freunde, Ehrenämter

Persönliche
Lebensgestaltung

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Verarbeitung durch AG tendenziell zulässig

Persönliche Grunddaten

Fachliche Qualifikation &
Berufserfahrung

Gesetzlich vorgesehen

- Eigentum
- Bisheriges Gehalt

Verarbeitung durch AG tendenziell unzulässig

Persönliche
Lebensgestaltung

Vermögensverhältnisse

Wesentliche Inhalte und Neuerungen der DSGVO – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Verarbeitung durch AG tendenziell zulässig

Persönliche Grunddaten

Fachliche Qualifikation &
Berufserfahrung

Gesetzlich vorgesehen

- Ärztliche Detailbefunde
- Schlichte Behinderung
- Vorstrafen
- Politische Ansichten
- Sexualleben
- Rasse/Ethnie
- Genanalysen

Verarbeitung durch AG tendenziell unzulässig

Persönliche
Lebensgestaltung

Vermögensverhältnisse

Sensible Daten ohne
gesetzliche Regelung

Umgang mit „potenziell sensiblen“ Daten

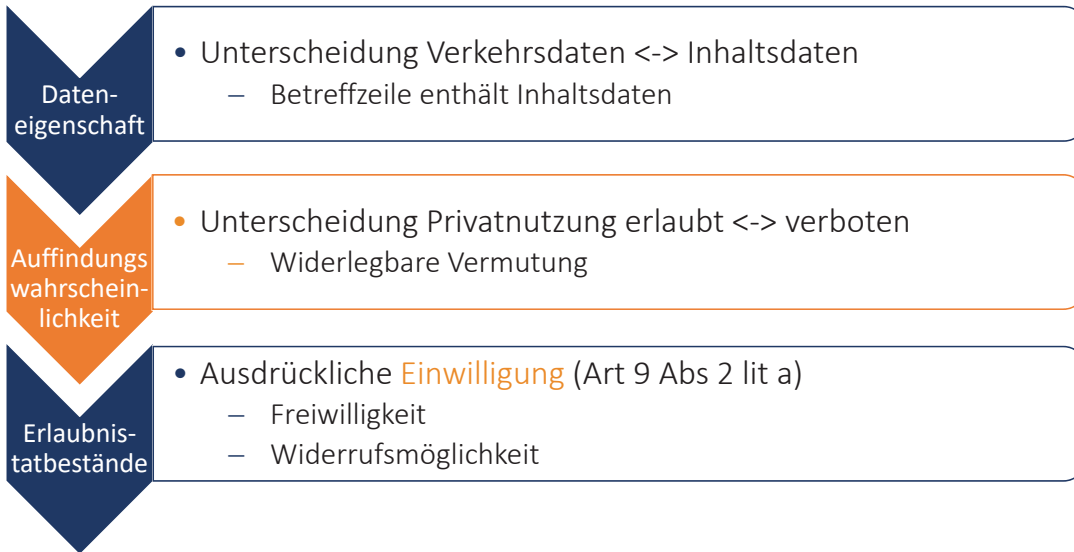
Eine AN tritt vereinbarungsgemäß ihren Erholungsurlaub für drei Wochen an. Sie richtet für ihren dienstlichen E-Mail-Account zwar einen „Abwesenheitsassistenten“ ein, der E-Mail-Absender über ihre Abwesenheit informiert, sorgt aber für keine Weiterleitung der eingehenden E-Mails. Der AG hat während dieser Zeit keinen Zugriff auf den E-Mail-Account und kann daher ihre dienstlichen E-Mails nicht weiter bearbeiten. Nach mehrmaligem erfolglosem Versuch, die AN zu erreichen, öffnet die IT-Abteilung das der AN zugeordnete elektronische Postfach

Neben einer Reihe von offensichtlich dienstlichen E-Mails erscheinen mehrere E-Mail-Eingänge vom Absender „magdalena.musterfrau@xy-partei.at“ sowie einer vom Absender „info@swingerclubtirol.at“ mit dem Betreff „Willkommen im Swingerclub Tirol!“

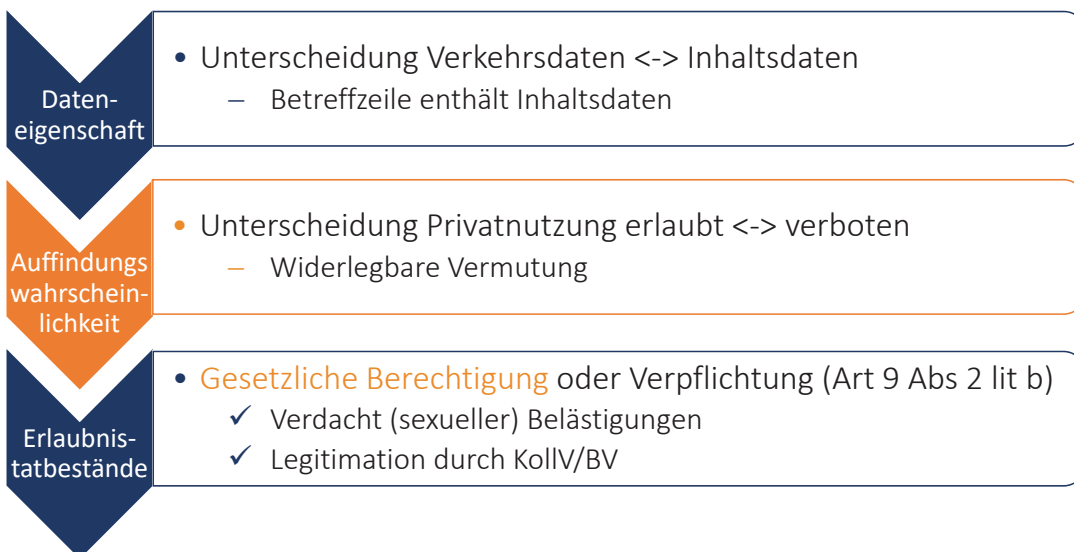
Umgang mit „potenziell sensiblen“ Daten

- 1 Fraglich, ob es sich bei diesen Informationen um „sensible“ Daten handelt
- 2 Vor Öffnung des elektronischen Postfachs jedenfalls ungewiss, ob darin tatsächlich sensible Daten enthalten sind
 - Sensibler Informationsgehalt muss sich nicht in voller Deutlichkeit darstellen, „mittelbare Ableitbarkeit“ genügt
 - Subjektive Verwendungsabsicht
 - Rein objektive Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des Wahrscheinlichkeitsgrades

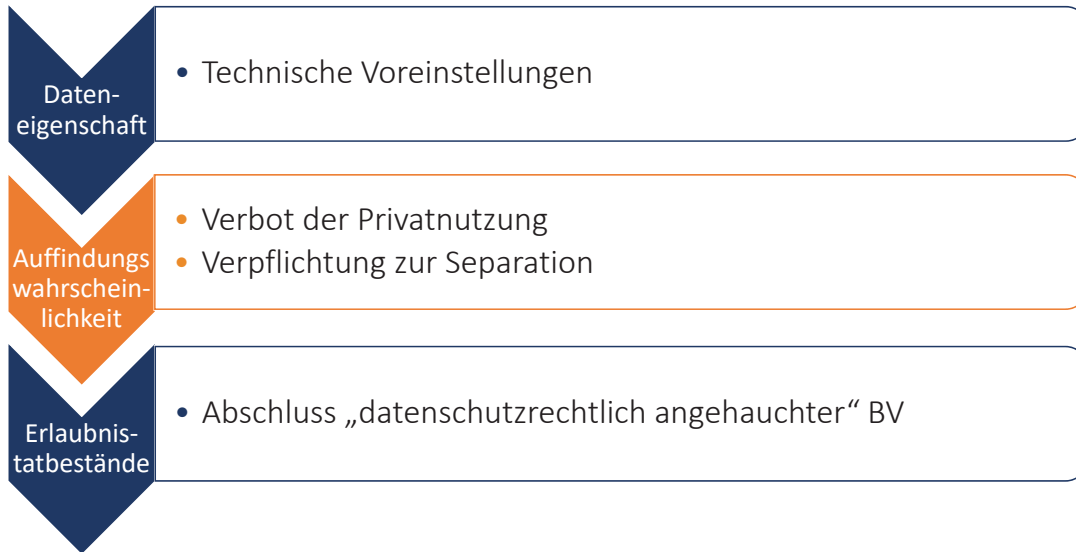
Umgang mit „potenziell sensiblen“ Daten



Umgang mit „potenziell sensiblen“ Daten



Umgang mit „potenziell sensiblen“ Daten – Lösungsvorschlag



Verhältnis zwischen DSGVO und Mitwirkungsrechten der Belegschaft

1 Beschneidet die DSGVO die Mitwirkungsrechte der Belegschaft?

- **Nein.** Datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände sind
 - Art 6 Abs 1 lit c (gesetzliche Verpflichtung)
 - Art 6 Abs 1 lit f (Interessenabwägung)
 - Art 9 Abs 2 lit b (gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung)

Verhältnis zwischen DSGVO und Mitwirkungsrechten der Belegschaft

- 1 Beschneidet die DSGVO die Mitwirkungsrechte der Belegschaft? **Nein**
- 2 Ist die **Belegschaft** als Verantwortlicher zu qualifizieren?
 - HL in Deutschland: Nein; unzureichende eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis
 - HL in Österreich: **Ja**

Verhältnis zwischen DSGVO und Mitwirkungsrechten der Belegschaft

- 1 Beschneidet die DSGVO die Mitwirkungsrechte der Belegschaft? **Nein**
- 2 Ist die Belegschaft als Verantwortlicher zu qualifizieren? **Ja**
- 3 Können gegenüber der Belegschaft Geldbußen verhängt werden?
 - *Gerhartl*: Nein, wegen fehlender Deliktsfähigkeit
 - Möglichkeit der Sanktionierung einzelner (schlichter) Betriebsratsmitglieder
 - Aber: Weder DSG noch VStG sehen derartigen Wechsel des Sanktionsadressaten vor

Verhältnis zwischen DSGVO und Mitwirkungsrechten der Belegschaft

- 1 Beschneidet die DSGVO die Mitwirkungsrechte der Belegschaft? **Nein**
- 2 Ist die Belegschaft als Verantwortlicher zu qualifizieren? **Ja**
- 3 Können gegenüber der Belegschaft Geldbußen verhängt werden?
 - *Gerhartl*: Nein, wegen fehlender Deliktsfähigkeit
 - *Körber-Risak*: Deliktsfähigkeit „durchaus vorstellbar“
 - Dafür spricht Auslegung iSd „effet utile“
 - Aber: Belegschaft ist nicht vermögensfähig; Betriebsratsfonds ist eigenständiges Rechtssubjekt

Verhältnis zwischen DSGVO und Mitwirkungsrechten der Belegschaft

- 1 Beschneidet die DSGVO die Mitwirkungsrechte der Belegschaft? **Nein**
- 2 Ist die Belegschaft als Verantwortlicher zu qualifizieren? **Ja**
- 3 Können gegenüber der Belegschaft Geldbußen verhängt werden?
 - *Gerhartl*: Nein, wegen fehlender Deliktsfähigkeit
 - *Körber-Risak*: Deliktsfähigkeit „durchaus vorstellbar“
 - Eigene Ansicht: Keine Sanktionierung der Belegschaft, jedoch des **Betriebsratsvorsitzenden** als nach außen vertretungsbefugte Person iSd subsidiär heranzuziehenden **§ 9 Abs 1 VStG**

Fazit

- Hohe Strafdrohungen → AG sollte sich mit DSGVO umfassend auseinandersetzen
- Umgang mit „potenziell sensiblen“ Daten rechtlich nicht eindeutig, jedoch praktikabler Lösungsvorschlag
- Abschluss von KollV und insb BV erlangt durch DSGVO neue Bedeutung
- Wahl zum Betriebsratsvorsitzenden ist mit nicht unerheblichen Risiken behaftet

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

